

64. Findet § 624 BGB. Anwendung, wenn ein auf fünf Jahre angestellter Schauspieler sich bei Beginn dieses Dienstverhältnisses seinem Theaterdirektor auf weitere drei Jahre durch einen neuen Vertrag verpflichtet?

III. Zivilsenat. Urte. v. 25. Oktober 1912 i. S. S. R. (Rl.) w. B.
(Bell.). Rep. III. 197/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1905 nahm der Kläger den Beklagten als Schauspieler für die Zeit vom 1. September 1906 bis zum 31. August 1914 an. Schon vor dem Eintritte des Beklagten wurde jedoch durch Nachtragsabkommen vom 13. Juni 1906 die Dauer des Vertragsverhältnisses unter Abänderung jenes Vertrags auf die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis zum 4. Januar 1907, vom

15. Februar 1907 bis zum 15. April 1907 und vom 1. September 1907 bis zum 31. August 1912 bestimmt. Am 28. August 1907 schlossen dann die Parteien einen mehrere abweichende Bestimmungen enthaltenden weiteren Anstellungsvertrag für die Zeit vom 1. September 1912 bis zum 31. August 1915. Unter Berufung auf § 624 BGB. hat der Beklagte am 24. Februar 1911 das Vertragsverhältnis zum 1. März 1912 gekündigt; diese Kündigung ist in einem Vorprozeß, ohne daß über die Frage der Anwendbarkeit des § 624 entschieden ist, für unwirksam erklärt worden, weil zur Zeit der Kündigung die fünfjährige Frist des § 624 noch nicht abgelaufen war.

Nachdem dann der Beklagte das Recht in Anspruch genommen hatte, zum 1. April 1913 zu kündigen, klagte der Kläger auf die Feststellung, daß dem Beklagten dieses Recht nicht zustehe und daß er verpflichtet sei, bis zum 31. August 1915 seine Verpflichtungen gegenüber dem Kläger aus dem Vertrage zu erfüllen. Diese Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, und die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Anwendbarkeit des § 624 BGB. auf den gegebenen Fall ist von den Vorderrichtern mit Recht bejaht worden. Die Ausführungen des Klägers, daß jedes künstlerische Bestreben eines Theaterdirektors lahm gelegt würde, wenn es ihm unmöglich wäre, durch längere, über fünf Jahre hinaus dauernde Verträge die von ihm ausgesuchten und zu bedeutamen Aufgaben erst herangebildeten Kräfte an sein Theater zu fesseln, laufen darauf hinaus, daß der § 624 auf das Dienstverhältnis zwischen dem Theaterdirektor und den Schauspielern überhaupt keine Anwendung finden dürfe. Daß dies nach dem geltenden Gesetz unhaltbar ist, bedarf keiner näheren Begründung; die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln auch diese Dienstverhältnisse und lassen eine Ausnahme von der zwingenden Bestimmung des § 624 nicht zu.

Auch die übrigen Ausführungen des Klägers gehen fehl. Der § 624 setzt nach Wortlaut und Zweck nur voraus, daß ein Dienstverhältnis für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen ist. Er unterscheidet nicht, ob das Dienstverhältnis auf einem oder auf mehreren Verträgen beruht und ob es letzterenfalls durch den zweiten

Vertrag unter den bisherigen Bedingungen verlängert ist oder ob die Vertragsbedingungen abgeändert sind; es genügt, daß der Dienstverpflichtete sich demselben Dienstberechtigten gegenüber durch die mehreren Verträge zu gleichen oder gleichartigen Diensten verpflichtet hat und die in den Verträgen vereinbarte Gesamtdauer des Dienstverhältnisses fünf Jahre übersteigt.

Die Vorschrift des § 624 beruht auf der Erwägung, daß eine über eine gewisse Zeit hinausgehende dauernde Fesselung des Dienstverpflichteten aus sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen unzulässig sei (Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 466), daß eine längere als fünfjährige Gebundenheit den Dienstverpflichteten übermäßig in der persönlichen Freiheit beschränke und dem Gange der modernen Entwicklung widerstrebe, die darauf gerichtet sei, die wirtschaftliche Freiheit des Dienstverpflichteten, des wirtschaftlich Schwachen zu erweitern (Prot. Bd. 2 S. 300; Deutschr. z. BGB. S. 640; stenogr. Berichte über die Beratung des BGB. im Reichstage S. 737, 2812 ff.). Auf längere Zeit eingegangene Dienstverhältnisse werden aber nicht für nichtig erklärt, sondern dem Dienstverpflichteten wird nur das Recht gewährt, nach dem Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. Demnach soll der Dienstpflichtige beim Ablauf der fünf Jahre das Recht haben, zu prüfen, ob die Fortsetzung des Dienstverhältnisses seinen Interessen entspricht oder ob ihm die Bedingungen des Vertrags, seine persönlichen Verhältnisse, die Persönlichkeit oder die Verhältnisse des Dienstberechtigten oder etwaige sonstige Umstände die Auflösung des Dienstverhältnisses wünschenswert erscheinen lassen.

Geht man von diesem Standpunkt aus, so ergibt sich ohne weiteres die Unerheblichkeit der vom Kläger und in den eingereichten Gutachten hervorgehobenen Umstände, daß nicht von vornherein eine fünf Jahre übersteigende Dauer des Dienstverhältnisses beabsichtigt war, daß der Vertrag vom 28. August 1907 nicht lediglich die zeitliche Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses erstreckte, sondern ein sämtliche Vertragsbedingungen enthaltender, vollständiger Vertrag war, daß die Form eines neuen selbständigen Vertrags nach der Behauptung des Klägers auf Wunsch des Beklagten selbst mit Rücksicht auf die von ihm gestellten neuen Bedingungen gewählt ist und daß endlich die Bedingungen des alten Vertrags in einigen Punkten abgeändert worden sind. Diese Änderungen, die in

dem Wegfall des in dem ersten Vertrage bestimmten Kündigungsrechts des Klägers zum 1. August 1909, in der Erhöhung des Jahresgehalts und der Tagelöhler des Beklagten und in der Zusicherung der Rolle des Franz Moor bestehen, werden von beiden Vorderrichtern mit Recht für unwesentlich erklärt.

Unerheblich ist ferner der von der Revision betonte Umstand, daß auch der Präsident des Deutschen Bühnenvereins, Generalintendant Graf von Hülsh-Haeseler in seinem überreichten Gutachten den Standpunkt des Klägers gebilligt habe. Um die Auslegung eines Vertrags, bei der nach § 157 BGB. die Verkehrssitte zu berücksichtigen ist, handelt es sich nicht. Schließlich vermag auch der Hinweis auf die Möglichkeit vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses aus einem der vertragsmäßigen Kündigungsgründe; ein auf mehr als fünf Jahre eingegangenes Dienstverhältnis liegt trotzdem vor. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß, wenn eine Partei aus einem dieser Gründe während der ersten fünf Jahre kündigen sollte, nur der erste Vertrag, nicht auch der zweite aufgehoben werden würde und so möglicherweise eine vertragsfreie Zwischenzeit eintreten könnte, vielmehr ist den Ausführungen des Landgerichts beizupflichten, daß dadurch auch der zweite Vertrag seine Wirkung verlieren würde. Die entgegengesetzte Auffassung würde zu einem für beide Teile unannehmbaren, von ihnen nicht gewollten Ergebnisse führen.

Nach der obigen Auslegung des § 624 würde nun aber, streng genommen, der Dienstverpflichtete sich erst nach dem Ablauf der fünf Jahre durch einen neuen Dienstvertrag demselben Dienstberechtigten zur Leistung gleicher oder gleichartiger Dienste bindend verpflichten können. Er wäre insbesondere auch nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, während der fünf Jahre zum Abschluß eines (nicht gemäß § 624 kündbaren) Vertrags bis zum Ablaufe von fünf Jahren von dem neuen Vertragschluß ab, also z. B. nach Ablauf weiter Dienstjahre für das sechste und siebente Dienstjahr befugt; auch das würde sachlich eine Umgehung des § 624 darstellen.

Dieses Ergebnis ist jedoch von dem Gesetzgeber sicher nicht gewollt; es würde über den Zweck der Bestimmung des § 624 hinaus die Vertragsfreiheit des Dienstverpflichteten beschränken und mit den berechtigten Interessen beider Vertragsparteien unvereinbar sein, welche

die Möglichkeit einer früheren Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit erfordern. Diesen Interessen kann man nur dadurch gerecht werden, daß man die Verlängerung des Dienstverhältnisses schon eine angemessene Zeit vor dem Ablauf der fünf Jahre zuläßt. Welche Frist als angemessen zu erachten ist, kann nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt werden. Entscheidend ist, ob der Dienstpflichtige bereits die Umstände zu übersehen vermag, die für seine Entschließung von Bedeutung sind, ob er von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen oder das Dienstverhältnis fortsetzen will. Bei einem Vertragsverhältnisse zwischen einem Theaterdirektor und einem Schauspieler, wie es hier vorliegt, nimmt der Senat an, daß der Schauspieler in der Regel nach vierjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses in der Lage sein wird, die Verhältnisse zu übersehen, und daher regelmäßig in dem fünften Vertragsjahre sich auf weitere fünf Jahre unkündbar binden kann. Wenn der Kläger ausführt, daß durch den § 624 die Schauspieler nicht gehindert würden, jederzeit während des Bestehens eines mehrjährigen Dienstverhältnisses sich für fünf Jahre nach dessen Beendigung einem anderen Theaterdirektor bindend zu verpflichten, so kann die Richtigkeit dieses Satzes dahingestellt bleiben, da er für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung ist. Die daraus von dem Kläger gezogene Folgerung, daß man deshalb auch einen solchen Vertragschluß zwischen dem Schauspieler und seinem gegenwärtigen Direktor zulassen müsse, ist jedenfalls mit der Vorschrift des § 624 nach dessen Wortlaut und Zweck unvereinbar.

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte sich durch den Vertrag vom 28. August 1907 bereits vor Beginn der in dem früheren Vertrage bestimmten fünfjährigen Vertragszeit für das sechste, siebente und achte Jahr verpflichtet; er ist daher nach § 624 zur Kündigung befugt.“